

## Beschlüsse der Bürgerschaft

vom 7. und 14. September 1853.

### I. Verfassungsangelegenheiten.

Die Bürgerschaft hat in ihren beiden letzten Sitzungen vom 7. und 14. d. M. die noch nicht zu einem übereinstimmenden Beschlusse zwischen ihr und dem Senate geführten Gegenstände der Verfassung und der damit in Verbindung stehenden organischen Gesetze einer erneuerten Prüfung unterworfen, dabei aber auch alle Vorschläge des Senats und dasjenige was derselbe zur Motivirung seiner Ansichten in der Mittheilung vom 27. Juni d. J. vorgetragen hat, in Erwägung gezogen, und erlaubt sie sich das Resultat dieser Beratungen dem Senate in Folgendem mitzutheilen.

Es konnte der Bürgerschaft nur angenehm sein, bei dieser wichtigen Angelegenheit in den überwiegend meisten Punkten eine Uebereinstimmung bereits erzielt zu sehen, und giebt sie sich deshalb um so lieber der Hoffnung hin, daß auch die wenigen Gegenstände, worüber bis jetzt noch abweichende Ansichten zwischen ihr und dem Senate obwalten, einer harmonischen Erledigung ohne Schwierigkeit werden entgegengeführt werden. Der besseren Uebersicht halber bleibt auch die Bürgerschaft bei der Ordnung der Paragraphen und erklärt sich, nur die bisher noch nicht erledigten Punkte berührend, auf die Mittheilung des Senats vom 27. Juni d. J. folgendermaßen:

Zu §. 21 kann sie von ihrer früheren Erklärung pag. 235 der Verhandlungen abzugehen sich nicht bewogen finden.

Zu §§. 23 und 31 des Gesetzes, den Senat betreffend, dagegen ist sie mit den für diese Paragraphen vorgeschlagenen Aenderungen und der Fassung derselben pag. 291 der Verhandlungen einverstanden.

Zu §. 49. Die Bürgerschaft kann sich von der Zweckmäßigkeit der in dem neuen Verfassungsentwurfe vorgeschlagenen Aenderung der Verfassung von 1849 nicht überzeugen.

Ihr erscheint die frühere Fassung als die correctere, weil dieselbe an sich durchaus klar ist, während bei der Fassung des neuen Entwurfs ohne eine Zusammenstellung mit §. 47 c. ein Mißverständniß allerdings eintreten könnte. — Was sodann die in außerordentlichen Fällen allerdings denkbare Zweckmäßigkeit strengster vorgängiger Geheimhaltung der zu beratenden Gegenstände anbelangt, so glaubt die Bürgerschaft, daß für solche eine vollständige Garantie vorhanden sein wird, wenn allenfalls dem ersten Absatz des §. 27 des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, also lautend:

»Wenn der Senat in Bezug auf seine Verhandlungen mit der Bürgerschaft eine vertrauliche commissarische Besprechung mit dem Bürgeramte oder einem Ausschusse desselben für räthlich erachtet, so ist das Bürgeramt ermächtigt, einem solchen Antrage zu entsprechen«,

die Worte hinzugefügt würden:

»und ist jedes Mitglied desselben auf seinen Staatsbürgereid zur Geheimhaltung des Gegenstandes, bei welchem der Senat die Geheimhaltung für erforderlich erklärt hat, verpflichtet«.

Die Bürgerschaft ersucht daher den Senat ihr darin beizustimmen, daß §. 49 der Verfassung — dem §. 90 der Verfassung von 1849 entsprechend — unverändert bleibe.

Zu §. 51. Indem die Bürgerschaft dem Zusage: »bis auf Weiteres« ihre Genehmigung erteilt, ist über diesen Paragraphen ein Einverständniß vorhanden.



Zu §. 57 a. In Berücksichtigung der vom Senate angeführten Gründe, namentlich daß die von der Bürgerschaft vorgeschlagene Abänderung eine sich ohnehin von selbst verstehende Beschränkung aller den Staatsgewalten bewohnenden Rechte enthalte, welche außerdem schon durch den §. 56 ausdrücklich gewahrt sei, tritt die Bürgerschaft von ihrem Vorschlage zurück und genehmigt nunmehr auch ihrerseits die Fassung des Deputationsentwurfs.

Zu §. 57 d. Es ist der Bürgerschaft angenehm, daß der Senat in die Abänderung »in herkömmlicher Weise« statt »in hergebrachter Weise« einwilligt. Sie wollte durch die Wahl dieses Ausdrucks, wie auch in ihrem Beschlusse vom 4. Mai ausgesprochen ist, dem Mißverständnisse vorbeugen, als ob in der hier vorliegenden Bestimmung der Verfassung eine Anerkennung alles factisch etwa Vorgekommenen ohne Rücksicht auf dessen rechtliche Zulässigkeit enthalten sein könnte, während es sich doch von selbst versteht, daß nur solche Vorgänge, welche den geltenden Rechtsnormen entsprechen, ein anzuerkennendes Herkommen begründen können.

Ueber den Wortlaut dieses Paragraphen ist mithin bis auf den von der Bürgerschaft gewünschten Schlusssatz »vorbehältlich bestehender Rechte der kirchlichen Gemeinden«, ein Einverständnis vorhanden. Diesen Schlusssatz glaubt aber die Bürgerschaft um so mehr aufrecht erhalten zu müssen, da bei so klaren Worten ein Mißverständniß nicht zu befürchten ist und der Vorbehalt bestehender Rechte um deswillen nicht als überflüssig erscheint, weil er den Gemeinden ihrerseits nur dasselbe Herkommen conserviren soll, was derselbe Paragraph dem Senate seinerseits bewahrt, mithin nur sagt, daß auf beiden Seiten der rechtliche status quo erhalten bleiben solle.

Zu §. 57 o. ist die Bürgerschaft mit dem Vorschlage des Senats einverstanden.

Zu §§. 57 p. und 58 d. Die Bürgerschaft erklärt sich mit der vom Senate zu den Paragraphen 57 p. und 58 d. vorgeschlagenen Fassung einverstanden. Sie erachtet jedoch eine öffentliche Bekanntmachung der Privilegien und Specialstatuten, insoweit solche nicht lediglich innere Angelegenheiten der Zünfte und Innungen betreffen, für wünschenswerth und beantragt deshalb folgenden Zusatz zum §. 57 p:

»Die Privilegien und Specialstatuten der Zünfte und Innungen, insoweit solche nicht lediglich innere Angelegenheiten derselben betreffen, sowie etwaige Abänderungen derartiger Vorschriften werden vom Senate durch das Gesetzblatt zur öffentlichen Kunde gebracht.«

Zu §. 58 e. — Da der Senat bei dem hier von der Bürgerschaft in Vorschlag gebrachten Zusätze Bedenken trägt, so will sie denselben fallen lassen.

Zu §. 58 i tritt die Bürgerschaft dem Antrage des Senats bei.

Dem Abänderungsvorschlage des Senats zu dem bei Gelegenheit des §. 58 k von der Revisionsdeputation vorgeschlagenen Gesetze stimmt die Bürgerschaft bei.

Zu den §. 59 und §. 60 findet die Bürgerschaft die Bemerkungen des Senats vollkommen sachgemäß und erklärt sie sich für die letzte in Vorschlag gebrachte Fassung, verhis.: Für Deputationen der ersteren Art kann ic.

Zu §. 63 genehmigt die Bürgerschaft die vom Senate beantragte veränderte Fassung des Eingangs dieses Paragraphen.

Zu §. 69 beharrt die Bürgerschaft bei ihrer letzten Erklärung.

Zu §. 72 in Verbindung mit §. 58 m. — Die Bürgerschaft ist aus den angeführten Gründen gern bereit die Wahl eines Rathes des Oberappellationsgerichts dem Senate allein zu überlassen und stimmt den für die genannten beiden Paragraphen von ihm in Vorschlag gebrachten Aenderungen mit Ausnahme alles dessen bei, was sich auf das vom Senate in Anspruch genommene Bestätigungsrecht bei einer gemeinschaftlich vollzogenen Wahl eines rechtsgelehrten Richters bezieht, weshalb sie allen hierauf bezüglichen Einschiebungen und Zusätzen ihre Genehmigung nicht ertheilen kann. Eine von den höchsten Körperschaften des Staats vollzogene Wahl, an welcher der Senat durch die von ihm dazu erkorenen Mitglieder ja selbst vollen Antheil genommen hat, würde durch eine noch vorbehaltene Bestätigung nicht nur den Charakter einer definitiven verlieren, sondern auch an Würde und Autorität bedeutenden Abbruch erleiden. Die materielle Garantie aber, daß der Erwählte in allen Beziehungen dem in ihn gesetzten Vertrauen entsprechen werde, würde wohl durch die



einseitige Bestätigung des Senats in dem Falle nicht größer werden, wo die Wahl durch vier seiner eigenen Mitglieder, drei von ihren nächsten Amtsegenossen dazu designirten Richtern, die das allergrößte Interesse an dem guten Ausfall der Wahl haben, und nur vier Mitgliedern der Bürgerschaft vorgenommen worden ist. Sie muß daher entschieden dabei beharren, daß die in obiger Weise vollzogene Wahl eine definitive, keiner Bestätigung bedürftige, bleibe.

Zu §§. 106, 119 und 124 ist die Bürgerschaft der Ansicht, daß es bei den bisherigen Vorschriften in dieser Beziehung sein Bewenden behalten müsse.

Zu I. Gesetz, den Senat betreffend, theilt die Bürgerschaft das von dem Senate im Allgemeinen über seine Zusammensetzung Gesagte vollkommen, nur vermag sie nicht zu erkennen, daß dieses bei seiner Ergänzung durch einen größeren Einfluß seinerseits erreicht werde, als denjenigen, welchen das provisorische Gesetz vom 24. Mai v. J. ihm gewährt, wodurch ein vollkommener Schutz unter den oft wechselnden Meinungen des Tags und Leidenschaften des Augenblicks gegen solche Einflüsse dem Senate geboten erscheint.

Der Bürgerschaft ist das Gesetz durch die ausgeübten Wahlen lieb geworden und sie glaubt das Resultat derselben beweise, daß es ein gutes sei; sie erkennt indeß nicht, daß eine unbedingte Garantie für die beste Wahl nicht darin liege, welche aber eben so wenig durch einen größeren Einfluß des Senats oder irgend eine Wahlart erreicht wird. Da nun Fehlwahlen durch kein Wahlgesetz verhindert werden, so ist es gewiß besser, daß dieselben eintretenden Falls nicht dem Senate zur Last gelegt werden können, welches so zweckmäßig neben dem genügenden Einfluß des Senats in jenem Gesetze vermieden ist.

Der Senat hat das Wahlgesetz selbst vorgeschlagen, nicht allein im September 1851, sondern wiederholt im Juni 1852 und im Februar 1853; seine Commissarien in der Verfassungsdeputation haben dem Vernehmen nach bei den sämtlichen Vorlagen, die sie derselben machten, keine Veränderung des Wahlgesetzes proponirt; es dürfte daher der Grund, daß in den Schwesterstädten ein anderes Verfahren bestehe oder eingeführt werde, nicht hinreichen, zumal da der Ausschuß des Hohen Bundes pag. 12 des Vortrags sagt, die Consequenzen von Bundesbeschlüssen müßten sich nach den besondern Verfassungen und Verhältnissen in jeder der Städte verschieden gestalten, auch sagt der Bericht pag. 21, daß das neue Wahlgesetz die Mitte halte zwischen dem von 1849, welches dem Senate bei seiner Wahl ein entschiedenes Uebergewicht gab, und dem von 1849, welches seine Mitwirkung fast ganz vernichtete, und, daß in der Voraussetzung, es werde ein neues Wahlgesetz für die Bürgerschaft ins Leben treten, man die in dem Gesetze enthaltenen Garantien für ausreichend halten könne. Und wenn es auch die äußerste Grenze des Zulässigen enthält, so wird die Zukunft gewiß lehren, Bremens Bürgerschaft werde, wenn sie zu einem richtigen Ausdruck ihrer Gesinnung gelangen kann, sich auch stets treu ihrer Pflicht und bewußt ihrer wichtigen Aufgabe erweisen.

Aus allen diesen Gründen ersucht die Bürgerschaft daher den Senat, dem Wahlgesetz für den Senat wie es von ihm vorgeschlagen, verschiedentlich ausgeübt und von der Bürgerschaft angenommen ist, auch seine definitive Zustimmung zu ertheilen, indem sie ihrerseits keinen Grund sieht, in irgend eine Aenderung desselben zu willigen.

Hinsichtlich der §§. 23 und 31 bezieht sich die Bürgerschaft auf ihre oben abgegebene Erklärung.

#### Zu II. Gesetz, die Bürgerschaft betreffend.

Die Bürgerschaft stimmt dem Senate darin bei, daß es sich empfehle, die Bestimmung sub h in §. 2 wegfällen zu lassen, eben so ist ihr der Zwischenatz sub g eod. »erleiden oder« genehm.

Der vom Senate vorgeschlagenen Fassung des §. 26 ertheilt sie ebenfalls ihre Zustimmung.

#### Zu III. Gesetz, die Deputationen betreffend.

Die von dem Senate zu diesem Gesetze gemachten Bemerkungen und vorgeschlagenen Aenderungen erscheinen den bisherigen gemeinschaftlichen Beschlüssen und der Sachlage gemäß, sie genehmigt dieselben daher.

Die Herabsetzung der Zahl der Mitglieder der Bürgerschaft bei der Deputation wegen des Vermögens- und Einkommenshofes erscheint ihr indeß nicht zweckmäßig und wünscht sie, daß es in dieser Beziehung bei der bisherigen Vorschrift verbleibe.



Zu V. Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend,  
bezieht auch die Bürgerschaft sich auf ihre oben zu §. 72 des Verfassungsentwurfs ab-  
gegebene Erklärung.

Zu VI. Gesetz, die Handelskammer betreffend.

Zu §. 43 hat die Bürgerschaft einen Vermittelungsvorschlag, welchen der Senat als solchen anerkennt, angenommen und ersucht den Senat ihr hierin beizustimmen; da die Instructionen, wenn auch von der Behörde concertirt, doch stets vom Senate erst nach seiner Genehmigung erlassen würden, vermag die Bürgerschaft nicht einzusehen, daß der Senat irgendwie in eine unzulässige Stellung, den Behörden oder den Beamten gegenüber, durch die von ihr angenommene Fassung gerathen würde.

In Betreff der transitorischen Bestimmungen ist es der Bürgerschaft lieb gewesen, daß der Senat ihrem Vorschlage beigetreten ist, um Mißverständnissen vorzubeugen, bemerkt sie jedoch, daß sie ihren Beschluß dahin verstanden hat, daß die jetzt beliebte Veränderung auf diejenigen Mitglieder der Handelskammer sich beziehen, welche seit dem 2. April 1849 erwählt worden sind.

## 2. Eheverbot wegen zu jugendlichen Alters.

Der Bürgerschaft ist es genehm, daß der in der Mittheilung des Senats vom 17. Juni d. J. näher bezeichnete Gegenstand von einer gemeinschaftlichen Deputation berathen werde und hat sie von ihren Mitgliedern dazu ernannt die Herren Dr. med. Stachow, J. G. Höpfen, D. G. Roghé, A. Dolder, Richter Dr. Smidt und Th. Garbade.

## 3. Bericht der Schuldeputation, die Verbesserung des Volksschulwesens betreffend.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit den in dem am 1. Juli 1853 erstatteten sechsten Berichte der Schuldeputation enthaltenen Vorschlägen einverstanden und würden demgemäß die Gehalte der Volksschullehrer künftighin zu normiren sein. Nicht minder bewilligt sie die pag. 308 der Verhandlungen für die daselbst namentlich aufgeführten Lehrer in Antrag gebrachten Gehaltserhöhungen vom 1. Juli d. J. angerechnet.

# Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 16. September 1853.

1. Deputationsbericht, die Haftungspflicht mehrerer Inhaber einer Handlungsfirma gegen die Gläubiger derselben betreffend.
2. Bericht der in Betreff einer Revision des Nachtwachenwesens der Stadt Bremen niedergesetzten Deputation.

Die vorstehend benannten ihm eingereichten Deputationsberichte theilt der Senat hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, mit.